

Entwurf vom 08.07.2019

VERORDNUNG

des Landratsamts Rems-Murr-Kreis

**über das Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach-
und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“**

auf dem Gebiet der Städte Fellbach und Weinstadt sowie der Gemeinde Kernen

Vom

Aufgrund der §§ 22, 26 und 3 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist sowie § 23 Absatz 4 und Absatz 8 Satz 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018 S. 4), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt/Gemarkung Fellbach, der Stadt Weinstadt, Gemarkungen Beutelsbach, Endersbach, Schnait und Strümpfelbach sowie der Gemeinde Kernen, Gemarkungen Rommelshausen und Stetten, Rems-Murr-Kreis, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 1 912 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im südwestlichen Bereich des Rems-Murr-Kreises und erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Fellbach und Weinstadt sowie der Gemeinde Kernen im Remstal. Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen. Der mit rund 1 854 ha deutlich größere Gebietsteil beginnt im Westen am südlichen Ortsrand von Fellbach und erstreckt sich im Süden zunächst entlang der Grenze zum Stadtkreis Stuttgart und dann, teilweise mit nördlichen Ausbuchtungen, entlang der Grenze zum Landkreis Esslingen. Südlich von Weinstadt-Baach erreicht das Landschaftsschutzgebiet seine südöstliche Grenze. Die östliche Talflanke des Beutelsbach-, Gunzenbach- bzw. Schweizerbachtals beschreibt die östliche Grenzlinie, die sich östlich und nördlich von Weinstadt-Schnait bis Weinstadt-Beutelsbach erstreckt. Mit Beginn der flachen Ausläufer der Mittleren Keuperstufe wird das Gebiet im Norden begrenzt. Dieser größere südliche Gebietsteil umfasst die südliche Abbildung des stark zertalten Keuperberglandes des Unteren Remstals von Fellbach bis nach Weinstadt-Beutelsbach mit den dort noch großflächig vorkommenden Wald-, Weinanbau- und Streuobstwiesenflächen sowie naturnahen

Keuperklingen und kleinen naturnahen Bächen. Der kleinere, nördlich vom Hauptgebiet liegende Gebietssteil beschreibt einen rund zwei km langen Abschnitt beidseitig des Beibachtals südöstlich von Kernen-Rommelshausen mit einer Fläche von rund 58 ha, dessen südliche Grenze weitgehend entlang der Gemarkungsgrenze von Kernen-Stetten verläuft und das vielfältig strukturierte Mittlere Beibachtal mit einem gewässermorphologisch noch gering beeinträchtigten Fließgewässer umfasst.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte vom _____ im Maßstab 1 : 30 000 (Anlage 1) grün umrandet und grün schraffiert und in drei Detailkarten vom _____ im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2 bis 4) grün umrandet und flächig grün dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Außenstelle Technisches Landratsamt in 71332 Waiblingen, Stuttgarter Straße 110 sowie bei den nachfolgend genannten Bürgermeisterämtern zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt:
 - Stadt Fellbach, Marktplatz 1, 70734 Fellbach,
 - Gemeinde Kernen i. R., Stettener Straße 12, 71394 Kernen i. R.,
 - Stadt Weinstadt, Poststraße 17, 71384 Weinstadt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft - auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung - sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

Wesentliche Schutzzwecke sind insbesondere

1. die dauerhafte Erhaltung eines über 30 km langen besonders ausgeprägten Ausschnittes des Keuperberglandes im Unteren Remstal, insbesondere geprägt durch eine erlebbare Zertalung der Haupttäler des Stettener Haldenbaches, des Strümpfelbaches sowie des Beutels- und Gunzenbaches und der vielen wasserführenden steilen Klingen und kleinen Bäche, aber auch durch markante Landschaftskuppen bzw. -terrassen, verbunden mit der nachhaltigen Sicherung der standortangepassten Nutzung zum einen als zusammenhängendes großflächiges Waldgebiet auf den Stubensandsteinhöhen des Schurwaldes und zum anderen als Weinberge bzw. Streuobstwiesenareale an den Hanglagen und der hügeligen Gipskeuperzone. Des Weiteren die dauerhafte Erhaltung und Weiterentwicklung des naturnahen Mittellaufes des Beibaches mit seinem typischen Ufergehölzsaum und des mit Gehölzstrukturen ausgestatteten Kerbsohlentales, ergänzt durch die Freiflächenzäsur zwischen den südöstlichen Siedlungsflächen von Kernen-Rommelshausen und dem abgerückten Siedlungsbereich der „Hangweide“;
2. die Erhaltung und spezifische Entwicklung der Kulturlandschaft mit ihren landschaftsprägenden Gelände- und Nutzungsformen zur Erhaltung des naturraumtypisch ausgeprägten Landschaftsbildes, das durch die vielen Fließgewässer mit steilen „Keuperklingen“, die naturnahen Vegetationsstrukturen wie artenreiche Laubholzbestockung oder gewässerbegleitende Auwaldstreifen, die Ufergehölzsäume und auentypischen Strukturen wie Nasswiesen, Großseggen-Riede, Tümpel und Röhrichte, und durch die weithin erkennbaren nicht bewaldeten Geländekuppen mit Resten von Biotoptypen wie offene Felsbildung, Magerrasen und Saumgesellschaften und die

zumeist großflächig zusammenhängenden Streuobstwiesen, die in vergangener Zeit als Weinanbaugebiet genutzt waren - wovon vereinzelt noch Trockenmauern und historische Weinbergterrassen als Zeugen kulturhistorischer Landnutzung in der Landschaft existieren - aber auch von hangparallelen Feldhecken und weiteren Gehölzstrukturen wie Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen geprägt wird;

3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaftsstrukturen, die mit ihrem naturraumspezifischen geomorphologischen Formenschatz auch maßgeblich zur typischen Ausprägung des Landschaftsbildes in einer ansonsten intensiv genutzten Landschaft und zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beitragen;
4. die Erhaltung und spezifische Entwicklung der Kulturlandschaft mit ihren landschaftsprägenden Gelände- und Nutzungsformen in ihrer Funktion als Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wobei der Schutz und die langfristige Erhaltung der Waldbestände - die zugleich auch Teilflächen des FFH-Gebietes "Schurwald" sind - von besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, für den Aufbau und Schutz des Netzes NATURA 2000 und für die Qualität des Lebensraums für Flora und Fauna sind;
5. der Erhalt und die spezifische Entwicklung vorhandener Quellbereiche, die in besonders ausgeprägter Form in den Haupttälern des Stettener Haldenbaches, des Strümpfelbaches sowie des Beutels- und Gunzenbaches vorkommen, die durch Ausbildung von Wasserstockwerken in den weitgehend klüftigen Sandsteinlagen des Keuperberglandes gebildet werden und die in geradlinigen Klingen steil ins Tal entwässern - da sie die spezifische Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsausschnittes charakteristisch ergänzen, wobei auch die Einstufungen als flächenhafte Naturdenkmale bzw. als geschützte Biotope die besondere Bedeutung der Gewässerabschnitte für Flora und Fauna dokumentieren;
6. die dauerhafte Erhaltung eines für die Allgemeinheit frei zugänglichen naturraumtypischen, besonders interessanten Landschaftsausschnittes eindrucksvoller geomorphologischer Ausprägung, der - auch durch die mögliche Nutzung einer Vielzahl von Wander- und Themenwegen, Lehr- und Erlebnispfaden, Aussichtspunkten und Infrastruktureinrichtungen in Kombination mit den vielfältigen Landschaftselementen - eine besondere Bedeutung als Naherholungsraum im Siedlungsrandbereich für die lokale landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung hat, aber auch für ein natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben von regionaler Bedeutung ist. Im Zusammenhang betrachtet, stellt die landschaftlich reizvolle Situation einen für die landschaftsbezogene Erholung wichtigen Großraum dar, der für die Allgemeinheit dauerhaft zu erhalten ist.

§ 4 Verbote

In diesem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;

4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird;
6. innerhalb des NATURA 2000-Gebietes bei den geschützten Arten und deren Lebensstätten erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder den besonderen Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, bedürfen der Erlaubnis der unteren Natur-schutzbehörde, insbesondere
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fas-sung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn eine baurechtliche Genehmigung oder Bauanzeige nicht erforderlich ist;
 2. Landschaftsbestandteile, die wichtige Bestandteile des Landschaftsbildes sind oder deren Erhaltung aus Gründen des Artenschutzes oder der Biodiversität notwendig ist zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern, dies gilt insbesondere für die linearen Strukturelemente der Fließgewässer und durchgängigen Uferge-hölzsäume, die Quellbereiche, die auentypischen Relikte wie Nasswiesen, Großseggen-Riede, Tümpel und Röhrichtbestände, die nicht bewaldeten Gelän-dekuppen, Magerrasen und Saumgesellschaften, die typischen Strukturelemente der Weinbaulagen wie Trockenmauern und historische Weinbergterrassen, die großflächig zusammenhängenden Waldflächen und Streuobstbestände und die raumprägenden Feldhecken, Feldgehölze, Baumreihen und Einzelbäume;
 3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen, Kleingärten anzulegen oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich zu ändern, insbesondere die Grün-landnutzung zu intensivieren;
 4. Wald aufzuforsten und umzuwandeln, Weihnachtsbaumkulturen anzulegen oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 5. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllung oder Abgrabung;
 6. Photovoltaikanlagen zu errichten;
 7. Einfriedungen zu errichten;
 8. Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege und -anlagen anzulegen oder zu verändern;
 9. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art anzulegen oder zu verändern;
 10. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
 11. Feuer- und Grillstellen zu errichten;
 12. Gegenstände zu lagern;

13. Motorsport auszuüben und ferngesteuerte Modelle mit Verbrennungsmotor zu betreiben;
 14. Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen, außerhalb der zugelassenen Plätze mehrtägig zu zelten und Kraftfahrzeuge abzustellen;
 15. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 16. Kunstwerke zu installieren.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung nicht geeignet ist, eine der in Absatz 1 genannten Wirkungen hervorzurufen oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkung der Handlung abgewendet wird.
 - (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
 - (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.
 - (5) Bei der Gestattung von Handlungen, die das NATURA 2000-Gebiet betreffen, sind außerdem die §§ 37 ff. NatSchG zu beachten.
 - (6) Eine nach Absatz 2 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als drei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
 1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird,
 - b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird,
 - c) wesentliche Landschaftsbestandteile - wie die linearen Strukturelemente der Fließgewässer und durchgängigen Ufergehölzsäume, die Quellbereiche, die autotypischen Relikte wie Nasswiesen, Großseggen-Riede, Tümpel und Röhrichtbestände, die nicht bewaldeten Geländekuppen, Magerrasen und Saumgesellschaften, die typischen Strukturelemente der Weinbaulagen wie Trockenmauern und historische Weinbergterrassen, die großflächig zusammenhängenden Waldflächen und Streuobstbestände und die raumprägenden

Feldhecken, Feldgehölze, Baumreihen und Einzelbäume - nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden,

- d) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
 - 2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
 - 3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Errichtung baulicher Anlagen.
- (3) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten des Weiteren nicht
- 1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 - 2. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle veranlasst wurden;
 - 3. für die vorübergehende Aufstellung transportabler Weidezäune und die Aufstellung feststehender Weidezäune bis zu einer Höhe von 1,30 m, soweit sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und dabei das Landschaftsbild möglichst geschont wird;
 - 4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Einrichtungen;
- sofern die Handlungen so ausgeführt werden, dass der Schutzzweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt und das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG im NATURA 2000-Gebiet beachtet wird. Weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Einzelfall nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden, wenn

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt oder
 - 2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 dieser Verordnung Handlungen ohne vorherige Erlaubnis vornimmt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Absatz 3 NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Teile der Verordnung des Landratsamts Waiblingen zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Waiblingen vom 4. November 1968, in der Fassung vom 11. März 1981 - zuletzt geändert durch die Verordnung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis vom - außer Kraft, soweit sie Flächen des bisherigen Landschaftsschutzgebietes „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ betreffen.

Waiblingen,

Dr. Richard Sigel
Landrat des Rems-Murr-Kreises

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Absatz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen geltend gemacht wird. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.